

Der Gemeinderat Uzwil erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 1994 das

Benützungsreglement für den Gemeindesaal

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Benützungsreglement gilt für den Gemeindesaal.

Zum Gemeindesaal zählen sämtliche Räumlichkeiten im Gebäude wie Foyer, Saal, Bühne, Office, Garderoben, Übungslokale und weitere Nebenräume sowie die Aussenanlagen.

Art. 2 Benützungsgrundsätze

Der Gemeindesaal wird für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für Theateraufführungen, Konzerte, Abendunterhaltungen, Firmenanlässe, Vorträge, Versammlungen und Bankette im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benützungsverhältnisses vermietet.

Verschiedene Räumlichkeiten des Gemeindesaals können einzeln gemietet werden.

Art. 3 Benützungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und Gewinn orientierter Hintergrund der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Die Bühne steht vor der Veranstaltung für zwei vom Bühnenwart in Absprache mit dem Mieter angesetzte Proben unentgeltlich zur Verfügung, sofern die Bühne Gegenstand des Mietvertrages ist.

Die Verwaltung kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der Benützungsgebühren verlangen.

Änderungen des Gebührentarifs haben keine Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Mietverträge.

Art. 4 Verwaltung

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Verwaltung des Gemeindesaals zuständige Stelle. Sie betreut Verwaltung und Vermietung des Gemeindesaals.

Art. 5 Bühnenwart

Der Bühnenwart untersteht der Verwaltung.

Er ist verantwortlich für Reinigung und Unterhalt des Gemeindesaals. Er überwacht und betreibt die technischen Einrichtungen. Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Art. 6 Schliessungszeiten

Der Gemeindesaal ist nicht zugänglich:

- a) an den hohen Feiertagen Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Weihnachten;
- b) an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen;
- c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr;
- d) während einer von der Verwaltung festzulegenden Woche in den Herbstferien sowie während drei Wochen in den Sommerferien.

Die Verwaltung kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen. Sie kann für die unter Bst. b) aufgeführten Feiertage und für die Schliessungszeiten unter Bst. d) Ausnahmen bewilligen.

II BENÜTZUNGSGESUCH UND MIETVERTRAG**Art. 7 Benützungsgesuch**

Gesuche um Benützung sind der Verwaltung spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Belegung einzureichen.

Art. 8 Mietvertrag

Die Verwaltung schliesst mit dem Veranstalter für jede Belegung einen Mietvertrag ab, wenn der Gemeindesaal für die Belegung noch frei ist, nicht geschlossen ist und die Voraussetzungen für den Abschluss des Mietvertrages erfüllt sind. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Nutzung der Übungslokale.

Der Mietvertrag kann ergänzende Auflagen und Bedingungen enthalten, soweit diese aufgrund der Natur des Anlasses erforderlich sind, um die einwandfreie Nutzung sicherzustellen.

Die Beurteilung, ob ergänzende Auflagen und Bedingungen erforderlich sind, liegt abschliessend bei der Verwaltung.

Art. 9 Rücktritt des Mieters

Kann der Mieter den vereinbarten Termin nicht einhalten, teilt er den Verzicht der Verwaltung schriftlich mit.

Ein Rücktritt mindestens 60 Tage vor dem Anlass hat keine Kostenfolge für den Mieter. Erfolgt die Absage später, sind die Benützungsgebühren vollumfänglich geschuldet. Sie werden reduziert, wenn und soweit die reservierten Räume anderweitig vermietet werden konnten.

Art. 10 Widerruf von Mietverträgen durch die Verwaltung

Die Verwaltung kann Mietverträge jederzeit einseitig widerrufen, insbesondere wenn:

- a) sich die Veranstaltung nicht mit den Interessen der Gemeinde oder anderen öffentlichen Interessen vereinbaren lässt;
- b) falsche oder unvollständige Angaben zum Abschluss des Mietvertrags führten;
- c) Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
- d) eine zweckwidrige, zweckfremde oder möglicherweise gefährliche Nutzung vermutet oder festgestellt wird;
- d) wiederholte Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Bühnenwart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen, Reinigungen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.

Bezahlte Benützungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Aus denselben Gründen kann die erstmalige oder erneute Vermietung verweigert werden.

III BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Verantwortliche Person

Mieter haben eine handlungsfähige verantwortliche Person zu bezeichnen, welche sie gegenüber der Verwaltung und dem Bühnenwart vertritt. Änderungen im Verantwortungsbereich sind der Verwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Zugang

Das Öffnen und Schliessen des Gemeindesaals ist Sache des Bühnenwarts. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Nutzung der Übungslokale.

Art. 13 Übernahme und Rückgabe

Der Bühnenwart leitet und protokolliert Übernahme und Rückgabe des Gemeindesaals.

Nach Anlässen beseitigt der Mieter unverzüglich seine Einrichtungen und Abfälle.

Der Gemeindesaal ist besenrein abzugeben.

Der Mieter stellt das Hilfspersonal für Herrichtung und Aufräumen. Die Verwaltung kann die Benützung des Gemeindesaals verweigern, wenn kein Personal gestellt wird. Steht kein Personal zur Verfügung, werden die Aufwendungen gemäss Gebührentarif verrechnet.

Art. 14 Ordnung und Sorgfalt

Der Gemeindesaal ist so sorgfältig zu benutzen, dass er weder beschädigt noch übermässig verunreinigt wird.

Schäden, Verunreinigungen und Störungen an technischen Anlagen sind unverzüglich dem Bühnenwart zu melden.

In sämtliche Räumlichkeiten des Gemeindesaals herrscht ein Rauchverbot. Ausnahmen vom Rauchverbot sind nicht möglich.

Die Verwaltung kann weitere einschränkende Massnahmen verfügen, soweit dies aufgrund der beabsichtigten Nutzung für die Einhaltung von Ordnung und Sorgfalt erforderlich erscheint.

Art. 15 Möglicherweise gefährliche Nutzungen

Sieht ein Mieter Nutzungen vor, von denen möglicherweise eine erhöhte Gefährdung ausgehen könnte, hat er bereits im Benützungsgesuch ausdrücklich darauf hinzuweisen. Als möglicherweise gefährdende Nutzungen gelten insbesondere Indoorfeuerwerke, pyrotechnische Gegenstände, Laseranlagen und Tiere.

Art. 16 Festwirtschaft und Unterhaltung

Der Mieter ist für den Restaurationsbetrieb zuständig. Er berücksichtigt wenn möglich einheimische Lieferanten zu Konkurrenzpreisen.

Für eine Festwirtschaft ist ergänzend zum Mietvertrag ein gastwirtschaftliches Patent für einen Anlass erforderlich.

Es ist Sache des Mieters, im Zusammenhang mit Festwirtschaften und Unterhaltungsanlässen erforderliche Bewilligungen einzuholen.

Art. 17 Zutrittsrecht

Bühnenwart und Verwaltung ist jederzeit Zutritt in den Gemeindesaal zu gewährleisten, auch bei geschlossenen Veranstaltungen.

Art. 18 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen an den dafür bestimmten Stellen abgestellt werden.

Für Beschädigung oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt, unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 19 Verkehrsregelung

Bei Grossveranstaltungen haben die Mieter die Verkehrsregelung mit den örtlichen Polizeorganen abzusprechen.

Art. 20 Sicherheit

Der Mieter ist verantwortlich für die Sicherheit vor, während und nach der Veranstaltung. Die Verwaltung kann generelle Richtlinien erlassen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Art. 21 Werbung

Werbung für Tabak und Alkohol ist untersagt.

Art. 22 Tiere

Tiere dürfen nicht in den Gemeindesaal mitgebracht werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Die Nutzung des Gemeindesaals für Tieraussstellungen ist gewährleistet.

Art. 23 Verstösse gegen Benützungsvorschriften

Der Bühnenwart schreitet bei Verstössen gegen Benützungsvorschriften ein und verwarnet die Fehlbaren und die verantwortliche Person.

Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen informiert der Bühnenwart die Verwaltung.

Der Bühnenwart ist befugt, Personen, die sich nicht an die Ordnungsbestimmungen halten, aus dem Gemeindesaal wegzuweisen. Seine Entscheidung ist abschliessend.

Art. 24 Haftung

Der Mieter haftet für Schäden und Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Vermietung an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen entstehen.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Der Mieter als Veranstalter ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Verwaltung und Bühnenwart ist auf Verlangen hin der Nachweis der Versicherungsdeckung zu präsentieren.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBUNGSLOKALE**Art. 25 Regelmässige Belegung**

Bei der Belegung der Übungslokale haben Dauermieter den Vorrang.

Die regelmässige Benützung der Übungslokale wird durch die Verwaltung im Mietvertrag jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres zugesichert.

Wird die regelmässige Benützung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres durch die Benützenden gekündigt, gilt dies als Benützungsgesuch für das nächste Kalenderjahr.

Art. 26 Nutzung

Nach jeder Benützung sind die Übungslokale vom Mieter aufzuräumen und in geordnetem Zustand zu verlassen. Die Lichter sind zu löschen.

Art. 27 Schlüssel

Dauermietern der Übungslokale kann ein Schlüssel ausgehändigt werden. Sie sind für die sichere Aufbewahrung und die zweckentsprechende Nutzung zu den bewilligten Zeiten verantwortlich.

Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für Ersatz und Abänderung der Schliessanlage.

Art. 28 Zeitliche Benützungseinschränkungen

Die Verwaltung kann zugesicherte Benützungen der Übungslokale wegen anderweitiger Belegung des Gemeindesaals jederzeit vorübergehend einschränken. Ein Anspruch auf Zuweisung von Ausweichräumlichkeiten oder Gebührenreduktion besteht nicht.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Bisheriges Recht

Mit der Inkraftsetzung dieses Benützungsreglements wird das Reglement für die Benützung des Gemeindesaales Uzwil vom 2. September 1987 ausser Kraft gesetzt.

Art. 30 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Uzwil, 17. November 2009

Gemeinderat Uzwil

Werner Walser Thomas Stricker
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Referendumsauflage vom 21. November 2009 bis 21. Dezember 2009

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 12. Januar 2010